



G e b ü h r e n s a t z u n g der Landeshauptstadt Kiel

für Kindertageseinrichtungen und geförderte Tagespflege

vom 14. Juni 2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl Schl.- H., S. 66), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 22. 07. 1996 (GVOBl Schl.- H., S. 565) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2004 (GVOBl. Schl.- H., S. 412), der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) sowie der §§ 25 Abs. 3 und 30 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09.06.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen und der geförderten Tagespflege werden Gebühren für die pädagogische Betreuung und die Beköstigung der Kinder erhoben.
- (2) Für die Aufnahme und die Betreuung der Kinder bestehen gesonderte Grundsätze und Richtlinien.

§ 2 Gebühr für die pädagogische Betreuung

- (1) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt pro Kind 30 € monatlich für jede angefangene Tagesbetreuungsstunde. Die Tagesbetreuungsstunde beträgt 1/5 der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit und ist unabhängig von der Betreuungsart.
- (2) Bei einer Hortbetreuung wird monatlich fiktiv eine zusätzliche Tagesbetreuungsstunde berechnet, um die erweiterte Betreuungszeit in den Schulferien zu berücksichtigen.
- (3) Kinder, die nur am pädagogischen Mittagstisch teilnehmen, zahlen gem. § 3 dieser Satzung eine Gebühr i. H. v. 30 € monatlich zzgl. Essengeld.

- (4) Gastkinder zahlen für die Betreuung unabhängig von dem Betreuungsangebot und dem Einkommen der Gebührenpflichtigen 20 € je Tagesbetreuungsstunde. Die Aufnahme als Gastkind ist nur für eine Dauer von maximal 10 Betreuungswochen im Jahr möglich.

§ 3 Gebühr für die Beköstigung

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt € 28 monatlich.
- (2) Sie wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinanderfolgenden Betriebstagen oder während eines ganzen Kalendermonats fehlt. Die regulären Schließungszeiten gem. § 4 III dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.
- (3) Gastkinder zahlen ein Essengeld i. H. v. 2 € pro Tag.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entsteht in dem Monat, für den das Kind laut Betreuungsvertrag angemeldet ist. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Kiel zu zahlen. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen.
Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig, auch in den Monaten, in die die regulären Schließungszeiten (max. 4 Wochen im Kalenderjahr) der jeweiligen Kindertageseinrichtung fallen. Sonderschließungszeiten aus besonderem Anlass, die mehr als fünf Betriebstage andauern, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich in den Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. Die Abmeldefrist (Kündigungsfrist) beträgt 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Nach dem 30.04. eines Jahres ist eine Kündigung nur noch zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis aufgelöst werden.
- (5) Ändert sich der Betreuungsumfang im laufenden Monat, gilt Absatz II entsprechend. Kurzdauernde Änderungen unter 11 Betriebstagen bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass; Säumniszuschläge

Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren regelt die Geschäftsanweisung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils geltenden Fassung.

Bei verspäteter Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bei der Betreuung ist verpflichtet:
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält
 - d) eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat
 - e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Gebührenermäßigung aus besonderen Gründen

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühr erfolgt auf Antrag der Gebührensschuldner frühestens ab Beginn des Antragsmonats. Diese Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kieler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Kiel haben und eine im Kindertagesstättenbedarfsplan der Landeshauptstadt Kiel enthaltene Kindertageseinrichtung oder geförderte Tagespflegestelle besuchen. Ebenso müssen die Gebührensschuldner gem. § 7 dieser Satzung ihren Hauptwohnsitz in Kiel haben.
- (2) Eine Gebührenermäßigung erfolgt unabhängig vom Sozialstaffelausgleich für Pflegeeltern von Vollzeitpflegekindern. Die Gebühr für die Betreuung wird auf 30% ermäßigt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren nach dieser Satzung über § 8 hinaus zusätzlich ermäßigt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Verwaltung des Amtes für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen.

§ 8 Sozialstaffelermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühr auf Grund der nachfolgenden Sozialstaffel erfolgt auf Antrag der Gebührensschuldner. Diese Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kieler Kinder entsprechend § 8(1). Eine Ermäßigung entfällt, sobald die Einkommensgrenze überschritten wird. Der Grundfreibetrag beträgt mtl. 1.000 € bei zwei (2) Familienmitgliedern. Für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied wird das anzurechnende Nettoeinkommen um 300 € monatlich reduziert.
Wird der Grundfreibetrag unterschritten, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühr für die pädagogische Betreuung um 100 %. Bei Einkommen oberhalb der vorgenannten Grenzen wird der Sozialstaffelausgleich je angefangener 100 € Überschreitung um 1 Zehntel gekürzt.
- (2) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in einer geförderten Kindertageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 oder einer geförderten Tagespflegestelle wird eine Ermäßigung der Gebühr für die Betreuung vorgenommen. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Gebühr. Die höchste Gebühr ist voll zu zahlen, die zweithöchste zu 50%. Ab der dritthöchsten Gebühr entfällt die Zahlungspflicht.
Die Geschwisterkinderermäßigung findet auf Gastkindverhältnisse gem. § 2 keine Anwendung.

- (3) Ermäßigungsanträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt. Ermäßigungen gelten grundsätzlich für die Dauer des Besuches der Einrichtung mit derselben Betreuungsart, sofern sich das anzurechnende monatliche Nettoeinkommen um nicht mehr als 100 € erhöht.
Eine Änderung des Familienstandes und der Zahl der zu berücksichtigenden Personen ist anzeigepflichtig und beendet die Sozialstaffelermäßigung mit Beginn des auf den Eintritt folgenden Monats.

§ 9 Familieneinkommen

- (1) Bei der Berechnung der Ermäßigung wird von dem Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.
- (2) Zum Familieneinkommen zählen u.a. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, selbständiger und nicht selbständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach SGB XII, Unterhaltsgeld, Entgelt für Erziehung von Kindern (Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz werden nicht berücksichtigt), Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Provisionen, Sparzulagen, Sonderzuwendungen (mit dem auf den Monat entfallenden Anteilsbetrag). Leistungen nach dem BAföG werden nur mit dem nicht rückzahlbaren Anteil berücksichtigt. Steuererstattungen werden in dem Jahr als Einkommen berücksichtigt, in dem sie gezahlt werden. Baukindergeld und Eigenheimzulage sind kein Einkommen gem. Abs. 1.
- (3) Abzugsfähig vom Bruttoeinkommen sind:
- tatsächlich gezahlte Steuern auf das Einkommen
 - Solidaritätszuschlag
 - Sozialversicherungsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften; sind die Gebührenpflichtigen nicht sozialversicherungspflichtig, sind die Kosten der angemessenen Krankenversicherung und Altersvorsorge abzugsfähig
 - Pflegeversicherungsbeiträge
 - Unterhaltsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Es wird für die Berechnung der Ermäßigung das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung oder Verdienstabrechnungen für die letzten zwölf Monate.
- (5) Bei Personen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, deren gemeinsames Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, werden beide Einkommen zugrunde gelegt. Ist das Kind nur das leibliche Kind eines Elternteils, werden die Einkünfte des Lebenspartners nur dann in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes - zu zahlen an den leiblichen Elternteil –angerechnet, sofern eine Unterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht.
- (6) Einkommen aus selbständiger Arbeit i. S. dieser Satzung ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrech-

nung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid sollen in der Regel nicht älter als ein Jahr sein. Verfügt der Gebührenpflichtige noch nicht über diese Unterlagen, werden auch der Jahresabschluss und der Einkommensteuerbescheid aus Vorjahren als Nachweis anerkannt. Das zugrunde zu legende Einkommen erhöht sich dann für jedes weiter zurückliegende Jahr um 3 %.

Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

§ 10 Datenschutzklausel

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen und für geförderte Tagespflege vom 03.08.2001 außer Kraft.

Kiel, den 14. Juni 2005

gez.: Unterschrift
Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin